

## **Straßenreinigungssatzung für die Stadt Kremmen (StrRS)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Kremmen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 bis 4 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Reinigungspflicht der Stadt Kremmen umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen sowie den Winterdienst (Schneeräumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen öffentlicher Straßen. Die Straßenreinigungs- und die Winterdienstpflicht der Stadt Kremmen besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Stadt Kremmen überträgt die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern der durch diese straßenreinigungsrechtlich erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung (Reinigungspflichtige).
- (2) Für die Grundstücke, die an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, an Hauptverkehrsstraße für die die Stadt Kremmen Straßenbaulastträger ist, angrenzen sind von der Übertragung der Reinigungspflicht auf der Fahrbahn ausgenommen.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des

Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (4) An Stelle des zur Durchführung der ordnungsgemäßen Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümers kann ein Dritter diese Verpflichtung übernehmen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück gilt als reinigungsrechtlich erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (reinigungspflichtiges Grundstück). Erschlossen in diesem Sinne sind nicht nur angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstrecken sich Straßenreinigung und Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück reinigungsrechtlich erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (3) Als Fahrbahn gelten Verkehrsflächen, die ausschließlich oder neben der Eröffnung einer Benutzung durch Fußgänger rechtlich dem Fahrzeugverkehr, vor allem dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr, zur Verfügung stehen, tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr von nicht nur untergeordneter Bedeutung ist. Verkehrsflächen, die ohne äußerliche Trennung in einen Fußgängerbereich und einen Bereich für Kraftfahrzeuge im Sinne einer Mehrzwecknutzung beiden Verkehrsarten zur Verfügung stehen, sind ebenfalls Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Seitenstreifen, Trennstreifen, Bankette, unselbstständige Parkplätze und Radwege.
- (4) Gehwege
  1. Gehweg ist derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO).
  2. Soweit in Fußgängerzonen (Z 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen ist eine Mindestbreite von jeweils 1,50 m einzuhalten.
  3. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden (z.B. in unbefestigten Straßen oder Zone 30 km/h), gilt als Gehweg ebenfalls ein

Streifen von jeweils 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser ist für den Fußgängerverkehr zu beräumen und abzustumpfen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine durchgehende Gehwegsverbindung entsteht.

4. Verlaufen entlang der Grundstücksgrenze Entwässerungsmulden, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben diese bei der Bemessung der Breite nach Nr. 2. und 3. unberücksichtigt.
5. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

#### **§ 4 Inhalt der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer**

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung der Fahrbahnen und Gehwege sowie den Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 5 Straßenreinigung**

- (1) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können.
- (2) Auf befestigten Gehwegen ist zusätzlich der Pflanzenbewuchs (z.B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten. Angelegte Rasenflächen und insbesondere Grasnarben dürfen nicht beseitigt oder anderweitig ersetzt werden.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Anlagen nicht beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (4) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.
- (5) Auf das Lagern des Laubes in Säcken, sollte aus Hygienischen und Umweltgründen verzichtet werden, ist jedoch weiterhin möglich. Die Entsorgung der Laubsäcke erfolgt an der von der Stadt Kremmen zu bestimmenden Terminen. Der Sammelplan für die Laubsäcke wird rechtzeitig im Bekanntmachungskasten bzw.

im Kremmen Magazin bekannt gegeben. Kosten für die Anschaffung der Laubsäcke trägt der Grundstückseigentümer. Die gefüllten Säcke sind in der Entsorgungswoche jeweils am Montag bis 6:00 Uhr morgens unfallsicher am Fahrbahnrand zur Abholung bereitzustellen. Laubsäcke dürfen nicht schwerer als 20 kg sein. Über die Laubsäcke darf nur das Laub der Straßenbäume, das außerhalb des Privatgrundstücks zusammengetragen wurde, entsorgt werden.

- (6) Die Aufnahme, der Abtransport und die Entsorgung des im öffentlichen Straßenraum angefallenen Laubes erfolgt durch die Stadt. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme, Abholung und Entsorgung besteht nicht.

## **§ 6 Winterdienst**

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Gehwegen.
- (2) Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee und Glätte zu beräumen und zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,00 m, sind Gehwege i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 1. in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen. Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen sind diese in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte zu beräumen und zu streuen.
- (3) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur
  1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Gefälle- oder Steigungsstrecken) erlaubt.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs.3 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.
- (5) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und der fließende Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Insbesondere sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden. Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.
- (6) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht

gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

## **§ 7 Sonstiges**

- (1) Ist in einer Straße nur ein einseitiger Gehweg i.S.d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 vorhanden, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke, auf deren Straßenseite der Gehweg liegt, reinigungspflichtig. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 nicht bzw. nicht zusätzlich.
- (2) Obliegt den Grundstückseigentümern beider Straßenseiten die Straßenreinigung für die Fahrbahn, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte.
- (3) Sind nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn. Überschneidet sich in Straßen mit Wendehammer die Reinigungspflicht mehrerer Eigentümer bezogen auf dieselbe Fläche, regeln die Eigentümer die Reinigung untereinander und teilen dies der Stadt schriftlich mit. Liegt der Stadt keine schriftliche Information über die Einigung vor, schulden sämtliche Reinigungspflichtige die zu erbringende Reinigungsleistung zusammen (gesamtschuldnerische Haftung).
- (4) Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Sind auch Hinterlieger vorhanden, bilden Anlieger- und Hinterliegergrundstück(e) eine Reinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke haben abwechselnd zu reinigen. Die Eigentümer regeln die Reinigung untereinander und teilen dies der Stadt schriftlich mit. Liegt der Stadt keine schriftliche Information über die Einigung vor, schulden sämtliche Reinigungspflichtige die zu erbringende Reinigungsleistung zusammen (gesamtschuldnerische Haftung).
- (5) Bei neu hergestellten Straßen, sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksam werden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Stadt Kremmen.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen grundsätzlich nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 8 Reinigungszyklus**

- (1) Die Straßenreinigung einschließlich Laubbeseitigung ist unverzüglich nach einer Verunreinigung vorzunehmen.
- (2) An Werktagen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind bis 07.00 Uhr des

folgenden Werktages zu beseitigen. Ist der auf einen Werktag folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist die Pflicht bis 09.00 Uhr wahrzunehmen.

- (3) An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die ihm nach § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung obliegende Straßenreinigungspflicht nicht erfüllt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 Herbizide oder andere chemische Mittel verwendet,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt und entsorgt, Kehricht oder sonstigen Unrat entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 im öffentlichen Straßenraum zwischenlagert oder ablagert,
- d) das Laub nicht ordnungsgemäß gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 zusammenharkt und der öffentliche Straßenraum dadurch in seiner Benutzung beeinträchtigt und gefährdet wird oder das Laub auf die Fahrbahn, Entwässerungsmulden oder Straßenrinnen verbringt,
- e) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 auf privaten Grundstücken angefallenes Laub in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
- f) den ihm nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Winterdienst nicht erfüllt,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 eine geringere Breite beräumt oder bestreut,
- h) entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1. und 2. Salz oder auftauende Mittel verwendet,
- i) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert,
- j) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Schnee so ablagert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- k) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ablagert,
- m) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 Streugut und Rückstände des Winterdienstes nicht nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte entfernt,
- n) die Straßenreinigung nicht gem. § 8 Abs. 1 unverzüglich vornimmt und entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Schnee und Eisglätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Kremmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Straßenreinigungssatzungen

der Gemeinde Beetz, beschlossen am 11.05.1995,  
der Gemeinde Flatow, beschlossen am 26.04.1995,  
der Gemeinde Groß-Ziethen, beschlossen am 13.12.1995,  
der Gemeinde Hohenbruch, beschlossen am 16.11.1993,  
der Gemeinde Kremmen, beschlossen am 06.04.1995,  
der Gemeinde Sommerfeld, beschlossen am 30.11.1995,  
der Gemeinde Staffelde, beschlossen am 24.10.1996,  
ihre Gültigkeit.

Kremmen, den

Sebastian Busse  
Bürgermeister

